



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Einschreiben

Bundesversammlung
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Zug, 12. Juli 2016 hs

Standesinitiative zur Änderung des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG)

Sehr geehrter Frau Nationalratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des National- und Ständerats

Gestützt auf Art. 160 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) und Art. 115 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002 (SR 171.1) kann jeder Kanton den Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung einreichen oder die Ausarbeitung eines Entwurfs vorschlagen. Die Zuständigkeit des Zuger Kantonsrats für die Einreichung einer Standesinitiative stützt sich auf § 41 Bst. r der Kantonsverfassung (BGS 111.1).

Wir reichen Ihnen gemäss Beschluss des Zuger Kantonsrats vom 30. Juni 2016 eine Standesinitiative mit dem Begehren ein, das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999 über die Währung und die Zahlungsmittel (SR 941.10, WZG) nach folgenden Grundsätzen anzupassen:

- Das Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) ist derart anzupassen, dass die bestehende folgende Stückelung der von der Schweizerischen Nationalbank ausgegebenen Banknoten im Gesetz selbst verankert wird: CHF 10, 20, 50, 100, 200, 1000.

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat in seinem Bericht und Antrag vom 17. Mai 2016 (Vorlage Nr. 2592.2 – 15167) die Nichterheblicherklärung beantragt (vgl. Beilage 1). Nach geführter Diskussion beschloss der Kantonsrat mit 35 zu 28 Stimmen Erheblicherklärung und somit die Einreichung dieser Standesinitiative (vgl. Beilage 2).

Begründung:

1. Nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) gibt die Nationalbank nach den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs Banknoten aus. Sie bestimmt deren Nennwerte und Gestaltung. Zuständig ist das dreiköpfige Direktorium der Nationalbank.
2. Der Druck auf das Bargeld wird immer stärker und Bargeld gilt zuweilen schon fast als etwas Kriminelles. Mit der Verankerung der bestehenden Nennwerte der Banknoten im Währungsgesetz selber und die Übertragung der Kompetenz zur Festlegung der Nennwerte der Banknoten (nicht der Geldmenge) auf den Gesetzgeber wird das Bargeld gestärkt und dessen Schwächung oder gar Aufhebung erschwert, weil in Zukunft eine Gesetzesänderung nötig wird, wenn Banknoten aufgehoben werden sollen. Zudem wird so Druckversuchen aus dem Ausland und aus internationalen Gremien entgegengehalten.
3. Bargeld dient auch dazu, Vermögen sicher aufzubewahren. So sind im Euroraum 28 Prozent des Bargeldes in 500-Euro-Noten und in der Schweiz 62 Prozent des Bargeldes in 1000-Franken-Noten angelegt.
4. Mit der vorliegenden Standesinitiative bleibt die Unabhängigkeit der Nationalbank unangetastet. Wie erwähnt, sollen im Gesetz nur die Nennwerte der Banknoten festgelegt werden, die die Nationalbank auszugeben hat. Die Währungspolitik und die Steuerung der Geldmenge verbleiben unbestritten bei der Nationalbank.

Sehr geehrter Frau Nationalratspräsidentin, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte, wir ersuchen Sie, dem eingangs gestellten Antrag zu entsprechen.

Wir danken Ihnen für das Verständnis für unser Anliegen und grüssen Sie mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Zug, 12. Juli 2016

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug


Heinz Tännler
Landammann


Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Beilagen:

- Beilage 1: Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 17. Mai 2016 (Vorlage Nr. 2592.2 – 15167)
- Beilage 2: Auszug aus dem noch nicht genehmigten Protokoll des Kantonsrats der Sitzung vom 30. Juni 2016

Kopie mit Beilage an (per E-Mail):

- Kantonsräte Philip C. Brunner und Manuel Brandenburg
- Büro des Kantonsrats
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Alle Direktionen
- Staatskanzlei
- Akkreditierte Medien